

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 553-00	Benutzungsordnung des Stadion Kreuzzeuge und des Carl-Diem-Stadions vom 25.06.1997	SR 5.10	Stand: 11/1999
---	--	------------	-------------------

Satzung zur Benutzung des Stadions Kreuzzeuge und des Carl-Diem-Stadions

vom 25.06.1997

Inhaltsübersicht

Zweckbestimmung	§ 1
Geltungsbereich	§ 2
Aufenthalt	§ 3
Eingangskontrolle	§ 4
Verhalten in den Stadien	§ 5
Inverwahrnahme von Sachen	§ 6
Verbote	§ 7
Zuwiderhandlungen	§ 8
Haftung	§ 9
Video-Überwachung	§ 10

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 553-00	Benutzungsordnung des Stadion Kreuzzeiche und des Carl-Diem-Stadions vom 25.06.1997	SR 5.10	Stand: 11/1999
--	---	------------	-------------------

Aufgrund der §§ 4 und 10 (Abs. 2) der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 03.10.1983 (Ges.Bl. S. 577), zuletzt geändert am 20.03.1997 (Ges.Bl. S. 101), hat der Gemeinderat der Stadt Reutlingen am 19.06.1997 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1:

Die Satzung zur Benutzung des Stadions Kreuzzeiche und des Carl-Diem-Stadions erhält folgende Fassung:

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Stadien dienen dem Schul- und Vereinssport.
Darüber hinaus können Veranstaltungen nichtsportlicher Art zugelassen werden.
- (2) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Versammlungsstätten und der Anlagen der Stadien besteht nur im Rahmen des in Absatz 1 genannten Zweckes.
- (3) Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung der Stadien richten sich nach bürgerlichem Recht.
- (4) Über die Überlassung entscheidet das Schul-, Kultur- und Sportamt der Stadt Reutlingen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Stadionordnung gilt innerhalb des umfriedeten Bereichs der beiden Stadien.

§ 3 Aufenthalt

- (1) Im Geltungsbereich der Stadionordnung darf sich nicht aufhalten, wer unter Einwirkung berauschender Mittel steht, Hunde oder gemäß § 7 Abs. (2) der Stadionordnung verbotene Gegenstände bei sich führt oder die Absicht hat, die Sicherheit zu gefährden.
- (2) Bei Veranstaltungen, für die Eintrittsgeld erhoben wird, ist zum Zutritt in die Stadien nur berechtigt, wer im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder eines sonstigen Berechtigungsausweises ist oder seine Aufenthaltsberechtigung auf andere Art nachweisen kann.
- (3) Besucher haben den auf der Eintrittskarte angegebenen Platz einzunehmen. Aus Sicherheitsgründen sowie zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher auf Anweisung des Ordnungsdienstes oder der Polizei verpflichtet, einen anderen als den auf der Eintrittskarte ausgewiesenen Platz einzunehmen.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 553-00	Benutzungsordnung des Stadion Kreuzzeiche und des Carl-Diem-Stadions vom 25.06.1997	SR 5.10	Stand: 11/1999
---	---	------------	-------------------

§ 4 Eingangskontrolle

- (1) Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind beim Betreten des umfriedeten Bereichs sowie im umfriedeten Bereich der Stadien auf Verlangen dem Ordnungsdienst sowie der Polizei vorzuweisen und zur Prüfung auszuhändigen.
- (2) Der Ordnungsdienst ist berechtigt, die Besucher - auch mit technischen Hilfsmitteln - auf die Mitnahme von verbotswidrig mitgeführten Gegenständen hin zu durchsuchen und diese sicherzustellen.

§ 5 Verhalten in den Stadien

- (1) Innerhalb der Stadien hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass Personen nicht geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt werden.
- (2) Die Besucher haben den Anweisungen des Ordnungsdienstes und des Stadionsprechers und der Polizei sowie sonstiger berechtigter Personen Folge zu leisten.
- (3) Die Auf- und Abgänge, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.
- (4) Es ist insbesondere untersagt
 - a) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielflächen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Podeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu überklettern;
 - b) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z. B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), ohne Genehmigung des Veranstalters oder der Polizei zu betreten;
 - c) Gegenstände und Flüssigkeiten jeglicher Art auf die Sportflächen oder in Besucherbereiche zu werfen bzw. zu schütten;
 - d) Feuer zu machen, leicht brennbare Stoffe, pyrotechnische Gegenstände (Leuchtkugeln, Raketen oder sonstige Feuerwerkskörper) mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen;
 - e) ohne Erlaubnis der Stadt gewerbsmäßig Waren oder Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen und sonstige Sachen aller Art zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
 - f) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschädigen, zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben oder in anderer Weise zu verunstalten;
 - g) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten bzw. die Stadien in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 553-00	Benutzungsordnung des Stadion Kreuzzeuge und des Carl-Diem-Stadions vom 25.06.1997	SR 5.10	Stand: 11/1999
--	--	------------	-------------------

§ 6 Inverwahrnahme von Sachen

Soweit Besucher Gegenstände mit sich führen, die im Einzelfall eine Gefährdung der Zuschauer verursachen können oder eine passive Bewaffnung darstellen, z. B. Regenschirme, Bierkrüge, Flaschen oder Motorhelme, wird ihnen beim Einlass durch Stadionordner die Gelegenheit eingeräumt, diese bis Ende des Spiels zu hinterlegen.

Nach Spielende bzw. bei endgültigem Verlassen des Stadions sind die hinterlegten Sachen herauszugeben. Bei Nichtabholung werden die Sachen der Fundbehörde zugeführt und nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist verwertet bzw. vernichtet.

§ 7 Verbote

- (1) Den Besuchern ist das Mitführen von Hunden untersagt.
- (2) Den Besuchern ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
 - a) Waffen, Gassprühdosen, Druckgasflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind.
 - b) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind.
 - c) sperrige Gegenstände. Dazu gehören insbesondere Gegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Gefahr für die Gesundheit anderer Besucher darstellen oder Gegenstände, durch deren Missbrauch eine solche herbeigeführt werden kann, wenn dies im konkreten Fall zu befürchten ist, wie zum Beispiel Transparente, Fahnen, Leitern, Hocker, Klappstühle oder Kisten.
 - d) Fahnen und Transparente mit Aufforderungen, die einen Straftatbestand erfüllen oder gegen die guten Sitten verstoßen.
 - e) alkoholische Getränke aller Art.

§ 8 Zuwiderhandlungen

- (1) Personen, die gegen die Stadionordnung verstoßen oder die Weisungen des Veranstalters, des Ordnungsdienstes oder der Polizei nicht befolgen oder die offensichtlich unter dem Einfluss berauscher Mittel stehen, können am Betreten der Stadien gehindert oder aus ihnen verwiesen werden.
- (2) Bei schweren oder wiederholten Verstößen kann ein Stadionverbot erteilt werden.
- (3) Ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht in diesen Fällen nicht.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 553-00	Benutzungsordnung des Stadion Kreuzzeiche und des Carl-Diem-Stadions vom 25.06.1997	SR 5.10	Stand: 11/1999
--	---	------------	-------------------

§ 9 Haftung

- (1) Die Besucher betreten oder benutzen die Stadien auf eigene Gefahr.
- (2) Die Haftung trägt der jeweilige Veranstalter. Die Stadt haftet nur für Personen- und Sachschäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer Bediensteten verursacht werden. Verletzte oder Geschädigte haben sich unverzüglich mit den Veranstaltern in Verbindung zu setzen.

§ 10 Video-Überwachung

Die Stadien können mit Video-Kameras überwacht werden.

Artikel 2:

Die Satzung tritt am 19.06.1997 *) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Stadion Kreuzzeiche vom 19.03.1963, Amtsblatt Nr. 24 vom 27.03.1963, außer Kraft.

Ausgefertigt!

Reutlingen, den 25. Juni 1997
Bürgermeisteramt

gez.

Dr. Schultes
Oberbürgermeister

*) Datum verfrüht, richtig: 05.07.1997 (Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung lt. § 4 GemO).

Satzung vom	GR-Beschluss vom	Anzeige an das Regierungspräsidium Tübingen am	öffentliche Bekanntmachung im Reutlinger Amtsblatt vom	Nr.
25.06.1997	19.06.1997	01.07.1997/05.08.1997	04.07.1997	Nr. 27